

EnerCoop Uelzechtdall

Coopérative énergétique – un projet de Transitioun Uelzechtdall

Eine genossenschaftliche Vereinigung zur nachhaltigen Energieproduktion.

Satzung

Januar 2020

Hinweis zur deutschen Fassung: Rechtlich bindend ist die französische Fassung. Die deutsche Fassung dient zur Orientierung von Genossenschaftsmitgliedern ohne Französischkenntnisse. Es wird keine Haftung für etwaige Fehler in der Übersetzung übernommen.

Satzung der

EnerCoop Uelzechtall

Coopérative énergétique – un projet de Transition Uelzechtall

Eine genossenschaftliche Vereinigung zur nachhaltigen Energieproduktion

Firmensitz: 126, rte de Fischbach, 7447 Lintgen, Luxembourg

Titel I: Rechtsform, Name und Sitz des Unternehmens, Dauer

Art. 1: Name der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt den Namen „EnerCoop Uelzechtall - Coopérative énergétique – un projet de Transition Uelzechtall“.

Art. 2: Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine Genossenschaft (im Folgenden "die Gesellschaft" genannt), die nach dem geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und durch diese Satzung eingetragen ist. Sie ist auf die Haftung der Gesellschafter für die Höhe ihrer Einlagen beschränkt.

Art. 3: Hauptsitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Gemeinde Lintgen. Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen an jeden anderen Ort der Gemeinden Mersch, Lintgen, Lorentzweiler, Steinsel oder Walferdange verlegt werden. Die Gesellschaft kann Niederlassungen und Betriebsstätten errichten, wo immer sie es für sinnvoll hält, auch im Ausland.

Art. 4: Leitbild

Kontext: Globaler Wandel

Globale Veränderungen wirken sich auf unser tägliches Leben aus. Dies ist unvermeidlich und wird irreversible Veränderungen mit sich bringen – hierzu zählen insbesondere der Klimawandel, die Verknappung fossiler Ressourcen und andere Auswirkungen der wirtschaftlichen und kulturellen Globalisierung.

Der Klimawandel ist bereits in verschiedenen Teilen der Welt spürbar und hat beispiellose Auswirkungen auf das Leben der Menschen; insbesondere für Menschen mit einem niedrigen Lebensstandard hat der Klimawandel zum Teil katastrophale Auswirkungen, verändert die Lebensbedingungen radikal und zwingt viele Menschen ihre Heimat zu verlassen. Die jüngsten Veränderungen in unserer Atmosphäre sind vor allem auf die uneingeschränkte Nutzung fossiler Brennstoffe, bzw. der immense Ausstoß von Treibhausgasen durch die so genannten

Industrieländer zur Herstellung und zum Transport von Konsumgütern zurückzuführen, die es ihnen ermöglicht haben, die uns bekannte wirtschaftliche Entwicklung zu erreichen.

Dies hat auch die internationale Staatengemeinschaft erkannt und auf der Pariser Klimaschutzkonferenz (COP21) im Dezember 2015 haben sich 195 Länder erstmals auf ein allgemeines, rechtsverbindliches weltweites Klimaschutzübereinkommen geeinigt. Das Übereinkommen umfasst einen globalen Aktionsplan, der die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C begrenzen soll, um einem gefährlichen Klimawandel entgegenzuwirken.

In der Praxis werden die notwendigen Maßnahmen jedoch nicht eingeleitet, oder wenn doch, nur zögerlich und nicht mit der notwendigen Intensität umgesetzt. Häufig verwässern einflussreiche Wirtschafts- oder Interessensverbände die Gesetzesentwürfe und schon heute wird deutlich, dass die selbst gesetzten Ziele der COP21 von vielen Ländern signifikant verfehlt werden. Dies zeigt, dass die Aufgabe nicht allein dem Staat überlassen werden kann und sich jeder einzelne (Bürger) nach seinen Möglichkeiten an der Energiewende beteiligen muss.

Die zunehmende Verknappung der weltweit verfügbaren fossilen Brennstoffe macht es notwendig, den Bedarf mit immer größeren technischen Anstrengungen und damit verbunden höheren Kosten für die Förderung zu decken. Schon heute gibt es Technologien zur regenerativen Energieerzeugung, die – auch und insbesondere unter Vernachlässigung von staatlichen Subventionen und Folgekosten (z.B. für die Förderung von Kohle und die Endlagerung von Atommüll) – eine volkswirtschaftlich deutlich günstigere Energieerzeugung ermöglichen. Dabei noch nicht berücksichtigt, sind die unkalkulierbare Folgekosten für fossile Brennstoffe durch den Klimawandel.

Weiterhin zeigen uns die verschiedenen globalen Krisen auf allen Ebenen (z. B. Finanzsektor, Handel, Industrieproduktion, Agrarproduktion, Ökosysteme und soziale Gerechtigkeit), wie abhängig die Menschheit von der Verfügbarkeit fossiler Brennstoffe geworden ist. Bislang ist kein Rettungsplan in Sicht. Der Wettbewerb zwischen den Volkswirtschaften und zwischen den einzelnen Menschen treibt uns zu einem Lebenstempo, welches wenig Raum für eine demokratische Beteiligung an den Entscheidungen lässt, die den Kontext bestimmen, in dem wir als Geiseln genommen werden.

Die Energiewende

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, unsere Gesellschaften weniger anfällig für die oben genannten Entwicklungen zu machen, kommen Menschen auf der ganzen Welt zusammen, um den Wandel hin zu einer widerstandsfähigeren, gerechteren und lebenswerteren Welt mit einer Gesellschaft, die das Miteinander in den Vordergrund stellt, voranzutreiben.

Angesichts der entscheidenden Rolle der Energie bei der Entwicklung der Gesellschaften ist ein erster Schritt zur Resilienz die Verlagerung der Energieerzeugung hin zu einer Erzeuger-Verbraucher-Kooperation oder anders ausgedrückt dem des Prosumierens (zusammengesetzt aus Produktion und konsumieren). Dabei wird die Trennung zwischen Produzent_innen dort die Konsument_innen aufgehoben und ein fairerer Handel ermöglicht. Gleichzeitig fördert das Prosumer-Konzept das Bewusstsein für einen effizienten Einsatz von Energie und reduziert dadurch sogenannte Suffizienzeffekte bei denen theoretische Effizienzsteigerungen von

durchgeführten Maßnahmen durch einen gesteigerten Konsum oder höhere Komfortansprüche (z.B. eine höhere Raumtemperatur nach der energetischen Sanierung eines Gebäudes) aufgehoben oder sogar negativ sind.

Durch die Gründung einer Energiegenossenschaft, deren Mitgliedschaft freiwillig und für alle offen ist, übernehmen die Genossen die Produktion in ihre eigenen Hände. Zumindest einen Teil der selbst verbrauchten Energie kann auf diese Weise gedeckt werden. Es ist wichtig zu wissen, dass die Genossenschaft auf einer demokratischen Basis arbeitet, die von Mitgliedern geleitet wird, die sich aktiv an Projekten und Entscheidungen beteiligen. In der Genossenschaft haben die Mitglieder das gleiche Stimmrecht nach der Regel "ein Mitglied, eine Stimme".

Art. 5: Zweck

Im Sinne des unter Artikel 4 beschriebenen Leitbildes ist der Zweck des Unternehmens in folgende Aufgabengebiete gliedern:

- Projekte zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Kauf und zum Verkauf erneuerbarer Energien umzusetzen und zu entwickeln und
- die erzeugte Energie – sofern technisch, rechtlich und wirtschaftlich möglich – vorzugsweise an die Mitglieder zu liefern.
- Eine rationelle und verantwortungsvolle Energienutzung bei seinen kooperierenden Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählen insbesondere der Informationsaustausch, die Beratung und die Unterstützung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung und der Energieeffizienz.
- Die Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung indem vorzugsweise lokale Unternehmen für die Umsetzung der entwickelten Projekte beauftragt werden.
- In ihren Finanzbeteiligungen und der eigenen Tätigkeiten achtet die Genossenschaft auf die Ausgewogenheit der wirtschaftlichen Vorteile seiner Mitglieder sowie der ökologischen und sozialen Vorteile.
- Dabei konzentriert sich die Genossenschaft nicht darauf das Vermögen der Mitglieder zu vermehren, sondern verwendet erwirtschaftete Gewinne vorrangig für die Entwicklung neuer Projekte.
- Die Genossenschaft ist bestrebt lokale Synergien zwischen öffentlichen, bürgerschaftlichen und privaten Aktivitäten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auszubauen. Hierzu zählt es insbesondere aktive Bürgerbeteiligung an lokalen, demokratischen und Bildungsprojekten zu unterstützen.

Die Gesellschaft kann alle anderen Transaktionen durchführen, die direkt oder indirekt mit der Erreichung des so definierten Zwecks zusammenhängen. Insbesondere kann sie alle industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen, finanziellen, Wertpapier- und Immobilientransaktionen durchführen, die sich direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf ihren Zweck beziehen oder geeignet sind, ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Zwecks auszuweiten oder zu entwickeln. Die Gesellschaft kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel erhalten oder aufnehmen, vorbehaltlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der öffentlichen

Ersparnisse. Der Zweck des Unternehmens kann nur durch eine Anpassung der Satzung geändert werden.

Art. 6: Dauer

Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbefristet.

Titel II: Eigenkapital – Genossenschaftsanteile- Verantwortlichkeit

Art. 7: Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der von den Genossenschaftsmitgliedern gezeichneten Anteile. Seine Höhe ist unbegrenzt.

Das Mindeststammkapital beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung tausend Euro (1000,- €), eingeteilt in zehn Anteile zu je hundert EUR (100,- €).

Das Kapital ist variabel und kann ohne Änderung der Statuten über diesen momentan festgelegten Betrag steigen.

Sobald die Freigabe des von jedem Mitarbeiter gezeichneten Kapitals durchgeführt wurde, darf ihm keine zusätzliche Zeichnung auferlegt werden.

Art. 8: Rücklagen

Vom Jahresüberschuss, nach Abzug der Kosten und Aufwendungen, Abschreibungen und Verluste der Gesellschaft, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen gebildet. Die Zuführung beträgt mindestens 10% des Jahresüberschusses und entfällt, wenn die Rücklagen den zehnten Teil des Eigenkapitals erreicht hat, wird aber wiederaufgenommen, sobald dieser Zehntel unterschritten wird.

Die Aufstockung der Rücklagen unterliegt gemäß Art. 37 den Entscheidungen der Generalversammlung und bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 9: Genossenschaftsanteile

Jedes kooperative Mitglied muss mindestens eine Aktie zeichnen. Der Wert jeder Aktie wird bei der Gründung der Genossenschaft auf 100€ (hundert Euro) festgelegt.

Ein Mitglied der Genossenschaft kann mehrere Anteile zeichnen, jedoch nicht mehr als 10% der insgesamt ausgegebenen Anteile halten. Die von juristischen Personen gezeichneten Anteile dürfen nicht mehr als 30% des Eigenkapitals ausmachen.

Die Genossenschaftsanteile sind eingetragen und nicht auf andere kooperierende Mitglieder oder Dritte übertragbar.

Abgesehen von den erworbenen Kapitalanteilen darf keine andere Art von Sicherheit geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat kann Urkunden über die erworbenen Anteile ausstellen, die einzeln an Genossenschafter ausgegeben werden. Diese Zertifikate sind nicht übertragbar und stellen keinen Nachweis über das Eigentum an den Anteilen dar.

Art. 10: Verantwortlichkeit

Unbeschadet des Artikels 117 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind die Genossenschaftsmitglieder nur bis zur Höhe ihres Beitrags gebunden und es besteht keine Solidarität oder Unteilbarkeit zwischen ihnen.

Titel III: Kooperierende Mitglieder – Aufnahme – Austritt - Ausschluss

Art. 11: Aufnahme

Die Gründungsmitglieder der Genossenschaft sind kooperierende Mitglieder.

Um zu einem späteren Zeitpunkt kooperierendes Mitglied zu werden, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- der Antragssteller muss eine natürliche oder juristische Person sein
- Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters
- der Antrag muss schriftlich an den Verwaltungsrat gestellt werden,
- es müssen eine oder mehrere Genossenschaftsanteile gezeichnet und bezahlt werden,
- der Antrag muss durch einen Beschluss des Verwaltungsrates genehmigt werden. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist nicht zu begründen und kann nicht angefochten werden.

Die Aufnahme eines kooperierenden Mitglieds setzt die bedingungslose Einhaltung dieser Satzung voraus.

Art. 12: Rechte und Pflichten

Mit der genehmigten Aufnahme erhält das kooperierenden Mitglieds die Rechte um:

- an den Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung unter den in Art. 37 genannten Bedingungen teilzunehmen
- sich unter den in Art. 34 genannten Bedingungen durch einen anderen Kooperationspartner vertreten zu lassen
- im Voraus alle für die Abstimmungen und Diskussionen relevante Informationen einzuholen
- Fragen an die Generalversammlung bezüglich der Funktionsweise und des Managements der Genossenschaft zu stellen
- Vorschläge für die Tagesordnung der Hauptversammlung zu unterbreiten. Anträge sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates rechtzeitig schriftlich zuzusenden, um auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt zu werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zulässigkeit von Vorschlägen

- die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen (siehe Art. 33)
- die Dividenden zu erhalten, die nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen festgelegt sind
- das Protokoll der Hauptversammlung zu erhalten
- und es kann sich zur Wahl in den Verwaltungsrat oder anderen Ämtern der Genossenschaft aufstellen lassen.

Weiterhin verpflichtet sich das kooperierende Mitglied:

- für gemeinschaftliche Verluste mit den Beiträgen der erworbenen Genossenschaftsanteile zu haften
- die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten
- die Entscheidungen der Generalversammlung zu akzeptieren
- interne Informationen vor externen Dritten geheim zu halten und
- eine Adressänderung dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen kann zu einem Ausschluss des Mitgliedes führen (siehe Art. 16).

Art. 13: Verlust der Genossenschaftsmitgliedschaft

Durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verbot, Konkurs oder Insolvenz erlischt die Genossenschaftsmitgliedschaft.

Im Falle des Todes oder des Auftretens einer Invalidität, die es dem kooperierenden Mitglied nicht erlaubt seine Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen, können ein oder mehrere Erben oder Abtretungsempfänger der Gesellschaft als Ersatz zugelassen werden, sofern sie die gleiche gemeinsame Bindung mit der Gesellschaft teilen. Der Kandidat, der diese Bedingungen erfüllt, muss seinen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verwaltungsrat stellen. Diese entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt. Sein Schweigen stellt eine Ablehnung des Antrags dar.

Art. 14: Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder

Die Gesellschaft führt am Sitz ein Verzeichnis, dass für jedes kooperierende Mitglied folgende Angaben enthält:

- Name, Vorname, Beruf und Wohnsitz,
- das Datum seines Eintritts, seines Austritts oder seines Ausschlusses,
- die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile sowie Zeichnungen für neue Anteile, Rücknahmen von Anteilen, Übertragungen von Anteilen und die Daten der Transaktionen,
- das Konto der gezahlten oder abgehobenen Beträge,
- das Datum der durchgeführten Prüfungen und die Namen der gesetzlichen Abschlussprüfer_in oder für das Unternehmen zugelassenen Prüfer_in.

Das Verzeichnis kann nach Wahl des Verwaltungsrates in Papier oder elektronischer Form geführt werden.

Die Registrierung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Art. 15: Austritt – Rücknahme von Anteilen

Jedes kooperierende Mitglied hat das Recht, aus der Gesellschaft auszuscheiden, jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres.

Er hat seinen Austritt schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrates vor Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Der Austritt oder die teilweise Rücknahme von Genossenschaftsanteilen ist im Verzeichnis, neben dem Namen des betreffenden Kooperationsmitglieds und auf den Anteilen des Kooperationsmitglieds vermerkt. Diese Erklärungen sind datiert und vom kooperierenden Mitglied sowie von einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet.

Art. 16: Ausschluss

Ein kooperierendes Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wenn es eine den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufende Handlung begeht oder aus einem anderen wichtigen Grund. Ein kooperierendes Mitglied kann aus schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn es die Gesellschaft durch seine Handlungen oder Schriften geschädigt hat oder zu schädigen versucht hat oder wenn es seinen Verpflichtungen als kooperierendes Mitglied nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss eines kooperierenden Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen, mit Ausnahme von Mitgliedern des Vorstands, deren Ausschluss in die alleinige Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

Ausschlussbeschlüsse werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gefasst.

Das kooperierende Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, ist aufgefordert, sich innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlussgrundes sich gegenüber dem Beschlussorgan schriftlich zu erklären.

Wird in dieser Erklärung ein Antrag auf eine mündliche Anhörung gestellt, ist diesem stattzugeben. Jede Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.

Die Fakten, die zum Ausschluss führen, werden in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates erstellt und unterzeichnet wird. Der Verlust des Status eines kooperierenden Mitglieds tritt in diesem Fall am Tag der Sitzung des Verwaltungsrates ein, die den Ausschluss ausgesprochen hat

In den Protokollen ist anzugeben, dass sie gemäß der Satzung erstellt wurden. Sie wird in das Verzeichnis der kooperierenden Mitglieder eingetragen und dem ausgeschlossenen kooperierenden Mitglied innerhalb von acht Arbeitstagen per Einschreiben eine beglaubigte Kopie zugesandt.

Art. 17: Rückerstattung von Genossenschaftsanteilen

Zum Zeitpunkt des Austritts, des Ausschlusses oder des Todes hat das kooperierende Mitglied oder seine Rechtsnachfolger nur Anspruch auf Erstattung des Nennwertes seines eingezahlten

Anteils, gegebenenfalls nach Abzug der Steuern, Zölle und Aufwendungen, die durch die Erstattung entstehen können. Unter keinen Umständen dürfen Bilanzpositionen, die das Entsprechende zu den der Gesellschaft zugeflossenen Finanzmitteln darstellen, an sie ausgeschüttet werden. Führt die Bilanzsituation des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt ist, oder der ausgesprochene Ausschluss dazu, dass der Wert der Anteile unter ihrem Nennbetrag liegt, werden die Rechte des ausscheidenden Kooperationspartners entsprechend gekürzt.

Eine Rückerstattung kann erst erfolgen, wenn die Verpflichtungen des kooperierenden Mitglieds gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind oder die Gesellschaft als Bürge dafür fungiert hat.

Eine Rückerstattung unterliegt grundsätzlich einer Frist von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Rücktritts, des teilweisen oder vollständigen Rückerstattungsantrags oder Ausschlusses. Der Verwaltungsrat kann jedoch von dieser Regel abweichen und die Rücknahme vorwegnehmen oder verschieben, indem er die, in einem internen Reglement festgelegten, Regeln je nach Anteilsgattung einhält. Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung verschieben, wenn dies zu einer ernsthaften Gefährdung der Liquiditätsslage der Gesellschaft führt oder das Nettovermögen unter den festen Anteil des Stammkapitals sinkt.

Art. 18: Tod oder Konkurs eines kooperierenden Mitglieds

Im Falle des Todes, des Konkurses, des präventiven Vergleichs, der Zahlungsunfähigkeit oder des Verbots eines kooperierenden Mitglieds haben seine Erben, Gläubiger oder Vertreter den Wert seiner Anteile gemäß Art. 17 einzuziehen. Die Zahlung erfolgt nach den in demselben Artikel festgelegten Verfahren.

Art. 19: Verbot

Das zurücktretende oder ausgeschlossene kooperierende Mitglied, seine Gläubiger oder Vertreter dürfen unter keinen Umständen und unter keinen Umständen das Anbringen von Siegeln auf dem Vermögen der Gesellschaft veranlassen, ihre Aufteilung oder Liquidation verlangen, eine Inventur durchführen oder das normale Funktionieren der Gesellschaft in irgendeiner Weise behindern.

Titel IV: Verwaltung und Kontrolle

Art. 20: Aufbau

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei (3) und höchstens zehn (10) kooperierenden Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung ernannt werden. Sie können von ihr ad nutum widerrufen werden.

Art. 21: Dauer des Mandats

Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens drei (3) Jahre, es sei denn, sie treten zurück oder werden vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 22: Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Verwaltungsratsmitglieder sind kooperierende Mitglieder, die von der Generalversammlung durch die anwesenden oder vertretenen Mitglieder gewählt werden.

Im Falle einer Vakanz eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder aus irgendeinem Grund kann der Verwaltungsrat diese vorläufig ersetzen. Die vorläufigen Ernennungen des Verwaltungsrates werden in der ersten Sitzung der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Sofern die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, tritt ein Nachfolger, der als Ersatz für eine andere ernannt wird, die Amtszeit derjenigen an, die er ersetzt hat. Werden vorläufige Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern von der Generalversammlung nicht bestätigt, bleiben die vom Verwaltungsrat vor dieser Abstimmung getroffenen Beratungen und Handlungen dennoch gültig.

Art. 23: Ämter des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Kassenwart und einen Sekretär. Bei Stimmgleichheit im Verwaltungsrat hat der Präsident den Stichentscheid. Der Kassenwart fungiert auch als Vizepräsident.

Art. 24: Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- das Handelsregister auf dem neuesten Stand zu halten
- die Verwaltung der Mitgliederanteile und Ausstellung der erforderlichen Zertifikate oder Quittungen
- gemäß den Artikeln 129 bis 134 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, die Führung der laufenden Buchhaltung und aller damit zusammenhängenden Unterlagen sowie der Mitteilungspflicht der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen
- die Führung des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem Unternehmenszweck
- die jährliche Hauptversammlung zu organisieren und die auf der Versammlung anwesenden Mitglieder über die finanzielle Entwicklung der Genossenschaft und die Einhaltung der Ziele der Genossenschaft zu informieren (siehe Art. 33).

Art. 25: Einladungen und Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt auf Einberufung durch den Präsidenten oder, in Ermangelung dessen, durch zwei Verwaltungsratsmitglieder, wann immer es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Die Sitzungen finden an dem in den Einladungen angegebenen Ort statt.

Alle Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder, in seiner Abwesenheit, der Vizepräsident den Stichentscheid.

Die Ergebnisse der Beratungen des Verwaltungsrates sind in einem vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Eine Kopie wird den Teilnehmer_innen zugesandt.

Jedes kooperierende Mitglied hat das Recht, dieses Protokoll einzusehen.

Art. 26: Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat kann nur dann beraten und gültig entscheiden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Wenn die oben genannte Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, wird der Verwaltungsrat wieder einberufen und kann ohne Anwesenheitsbedingung die Punkte der Tagesordnung gültig beraten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht vertreten werden.

Art. 27: Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitestgehenden Befugnisse zur Verwaltung des Vermögens und der Geschäfte der Gesellschaft. Alles, was nicht durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in ihrer Kompetenz.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die Gesellschaft ist an sie nicht gebunden und die in ihrem Namen vorgenommenen Handlungen sind nur gültig, wenn sie von zwei und ab einem Betrag von 2000,- € (zweitausend) von drei Verwaltungsratsmitgliedern gemeinsam unterzeichnet werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht befugt, vertrauliche Informationen, Herstellungs- und/oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens nach außen zu übermitteln.

Art. 28: Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann besondere Befugnisse oder die laufende Geschäftsführung an einen oder mehrere seiner Verwaltungsratsmitglieder oder an Dritte übertragen. Der für die tägliche Geschäftsführung Verantwortliche kann die Gesellschaft im Rahmen der täglichen Geschäftsführung durch seine Unterschrift vertreten.

Außerdem kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden, die sich mit spezifischen Aufgaben befassen und die für die Umsetzung notwendige Befugnisse übertragen.

Art. 29: Vergütung

Die Amtszeit als Verwaltungsrat ist unentgeltlich. Im Falle von Verwaltungsratsmitgliedern, die mit besonderen oder dauerhaften Dienstleistungen betraut sind, kann jedoch eine Vergütung gewährt werden. In keinem Fall darf diese Vergütung eine Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft darstellen.

Art. 30: Unbefangenheit

Wenn der Vorstand über Angelegenheiten berät, die die persönlichen Interessen dieser Person, einem Mitglied seiner engen Familie oder eine Person, für die er die Befugnis zur rechtlichen Vertretung hat, betreffen, nimmt er nicht an den Beratungen teil. Er kann vor der Abstimmung gehört werden.

Art. 31: Kontrolle

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird einem oder mehreren von der Generalversammlung ernannten Wirtschaftsprüfern, Genossenschaftsmitgliedern oder Dritte, übertragen. Sie werden für einen Zeitraum von höchstens drei (3) Jahren ernannt, es sei denn, sie treten zurück oder werden vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen. Sie können wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle hat gemeinsam ein uneingeschränktes Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Geschäfte der Gesellschaft. Am Sitz der Gesellschaft können sie die Bücher, die Korrespondenz, die Protokolle und alle anderen Aufzeichnungen über die Geschäftsführung der Gesellschaft einsehen.

Titel V: Generalversammlung

Art. 32: Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der kooperierenden Mitglieder.

Art. 33: Versammlung - Einberufung

Der Verwaltungsrat beruft jedes Jahr die ordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ein.

Darüber hinaus beruft der Verwaltungsrat eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er deren Zweckmäßigkeit erkennt oder wenn der/die Wirtschaftsprüfer_inn oder ein Fünftel der kooperierenden Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung enthält die Tagesordnung und erfolgt über ein Kommunikationsmittel, das die Übermittlung eines schriftlichen Textes mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Tagesordnung ermöglicht, der mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Tag der Sitzung an die kooperierenden Mitglieder gerichtet ist.

Wenn alle kooperierenden Mitglieder in einer Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und erklären, dass sie ordnungsgemäß über die Tagesordnung der Versammlung informiert wurden, kann sie ohne vorherige Einberufung abgehalten werden.

Ordentliche und außerordentliche Sitzungen finden am Sitz oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt.

Art. 34: Vertretung

Ein kooperierendes Mitglied kann schriftlich (Vollmacht), durch ein Kommunikationsmittel, das die Übermittlung eines schriftlichen Textes ermöglicht, einen Vertreter benennen, der selbst kooperierendes Mitglied sein muss. Ein einzelnes kooperatives Mitglied darf nicht mehr als drei (3) Mandate halten. Es hat seine übertragenden Mandate durch eine, vom zu vertretenden Mitglied, unterzeichnete schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Miteigentümer, Nutzniesser und Eigentümer ohne Nutzungsrecht, Gläubiger und Pfandgläubiger müssen durch ein und dieselbe Person vertreten werden.

Art. 35: Durchführung der Sitzung

Bei jeder Generalversammlung wird ein Präsidium gebildet, das sich aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem oder mehreren Stimmenzählern zusammensetzt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, im Falle einer Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder eine andere vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte benannte Person. Der Vorsitzende wird von einem Sekretär unterstützt, der für die Prüfung der Mandate und die Erstellung des Protokolls der Generalversammlung zuständig ist, sowie von einem oder mehreren Stimmenzählern, der für die Organisation der Abstimmungen und die Stimmenauszählung zuständig ist. Der Sekretär und der/die Stimmenzähler werden aus den teilnehmenden Mitgliedern der Generalversammlung gewählt.

Die Generalversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die das Gesetz und diese Satzung vorsehen, insbesondere für folgende Punkte:

- die Genehmigung der vom Verwaltungsrat vorgelegten Bilanzen und Jahresabschlüsse
- die Entlassung der Vorstandsmitglieder und des Wirtschaftsprüfers, deren Amtszeit abgelaufen ist
- und die Ernennung deren Nachfolger für die neue Amtszeit
- die Gewinnverteilung unter den in Art. 42 genannten Bedingungen
- die Beseitigung eines entstandenen Defizits

Er berät und entscheidet souverän über alles, was für das Unternehmen von Interesse ist.

Die Sitzung kann nur über die Punkte der Tagesordnung beraten.

Alle kooperierenden Mitglieder sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen, zu sprechen und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (siehe Art. 12). Die kooperierenden Mitglieder haben das Recht, alle Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsweise und Führung der Genossenschaft zu stellen, auf die der Verwaltungsrat eine nützliche Antwort gibt.

Art. 36: Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit (Quorum) der Generalversammlung ist ohne Mindestzahl für die der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gegeben, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden und vertretenen kooperierenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine verstärkte Mehrheit erfordert.

Entscheidungen über die folgenden Punkte erfordern eine Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 50% der kooperierenden Mitglieder und müssen von mindestens zwei Dritteln aller kooperierenden Mitglieder genehmigt werden:

- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- der Ausschluss eines Mitglieds des Verwaltungsrates als kooperierendes Mitglied,
- und eine Fusion, Abspaltung oder Umwandlung der Gesellschaft.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Bei dieser Sitzung ist kein Quorum erforderlich.

Art. 37: Beratung und Abstimmung

In der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung haben die kooperierenden Mitglieder das gleiche Stimmrecht, d.h. jedes kooperierende Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Die Entscheidung über eine geheime Abstimmung kann von einem Zehntel der anwesenden kooperierenden Mitglieder beantragt werden. Zudem kann der Verwaltungsrat in der Einberufung durch eigenen Beschluss darauf hinweisen, dass bestimmte Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden.

Schriftliche Beschlüsse können in einem oder mehreren Dokumenten mit gleichem Inhalt gefasst werden.

Bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse werden nur positive und negative Stimmen berücksichtigt. Ungültige Stimmzettel und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (absolute Mehrheit).

Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die

erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Art. 38: Protokoll der Sitzung

Alle auf der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen werden durch ein Protokoll dokumentiert. Das Protokoll enthält Ort und Datum der Versammlung, den Namen des Präsidenten der Generalversammlung, die Namen der anwesenden oder vertretenen Mitarbeiter, die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen, die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen über abgegebenen oder nicht abgegebenen Beschlüsse, die Kommentare und Schlussfolgerungen des Präsidenten der Generalversammlung sowie alle erforderlichen Belege. Das Protokoll wird von den an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird innerhalb eines Monats nach der GA an jeden Mitarbeiter geschickt. Das Original des signierten Protokolls wird (am Sitz) für einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitraum, mindestens jedoch für 10 Jahre aufbewahrt.

Titel VI: Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Art. 39: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 40: Erstellung des Jahresabschlusses

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat eine Inventarliste, eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anlagebericht, der der Generalversammlung vorzulegen ist.

Die Bilanz des Geschäftsjahres muss vom Verwaltungsrat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Vorjahres erstellt und genehmigt werden

Wenn der Jahresabschluss nicht vor der Generalversammlung schriftlich verteilt wurde, können die kooperative Mitglieder die Bilanz am Sitz innerhalb von zwei (2) Wochen vor der Generalversammlung einsehen.

Art. 41: Entscheidungen

Die jährliche ordentliche Generalversammlung hört die Berichte des Verwaltungsrates und der Abschlussprüfer und entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen). Nach der Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Abschlussprüfers.

Art. 42: Gewinnausschüttung

Vom Jahresüberschuss, nach Abzug der Kosten und Aufwendungen, Abschreibungen und Verluste der Gesellschaft, werden gemäß Art. 8 die Rücklagen der Gesellschaft gebildet.

Der nach diesen Abzügen verbleibende Restbetrag steht der Hauptversammlung zur Verfügung, die über die Verwendung im Rahmen der Ziele der Gesellschaft entscheidet. Im Falle einer Gewinnausschüttung an die kooperativen Mitglieder darf der Betrag 5 % des Wertes der gehaltenen Anteile nicht überschreiten. Die Generalversammlung entscheidet jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Sollten sich im Jahresabschluss Verluste ergeben, wird der Betrag dieser Verluste in der Bilanz des Folgejahres übernommen und belasten somit die Überschüsse der Folgejahre.

Titel VII: Auflösung, Abwicklung

Art. 43: Auflösung – Abwicklung

Die Auflösung der Gesellschaft wird von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen, die die Art und Weise der Abwicklung bestimmt und einen oder mehrere Abwicklungsverwalter bestellt, die weiterhin tätig sein können, um das laufende Geschäft abzuschließen.

Während der Abwicklung bleiben die Befugnisse der Generalversammlung wie während der Existenz der Gesellschaft bestehen.

Art. 44: Abwicklungsprämie

Im Falle der Liquidation wird das Nettovermögen nach Begleichung aller Schulden und Auslagen sowie der Kosten der Liquidation oder der zu diesem Zweck erforderlichen Beträge zu gleichen Teilen auf alle Anteile verteilt, nachdem sie in Bezug auf ihre Entlastung entweder durch zusätzliche Beschwerde oder durch Teilrückzahlung gleichberechtigt festgestellt wurden.

Titel VIII: Übergangsbestimmungen - Allgemeines Recht

Art. 45: Übergangsbestimmungen

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet am 31. Dezember des Jahres in dem dieser Gesellschaftsvertrags gültig ist.

Art. 46: Allgemeines Recht

Für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung und gegebenenfalls in der Geschäftsordnung vorgesehen sind, wird auf die Artikel 113 ff. des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften und auf andere Rechtsvorschriften oder Praktiken verwiesen, die die betreffende Angelegenheit regeln.

Art. 47: Schlussbestimmung

Alle Entscheidungen über Besonderheiten, die nicht in dieser Satzung oder in den gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind, fallen in die Zuständigkeit der Generalversammlung.

Zeichnung und Ausgabe

Da die Satzung der Gesellschaft angenommen wurde, zeichnen die Gründungsmitglieder die Anteile wie folgt:

Vorname	Name	Anzahl der Anteile
Jean-Claude	Hemmer	10
Paul	Schergen	5
Emmanuel	Pfeiffenschneider	5
Charels	Margue	10
Sebastian	Dietz	5
Sandra	Hoffmann	5
Luc	Zwank	10
Serge	Remy	1
Guy	Glod	10
Sophie	Maurer	10
Xavier	Hever	8
Carole	Jacoby	1
Luc	Geisen	1
Jean-Paul	Wurth	1
Martine	Schergen-Geisen	1
Fernand	Pansin	5
Ney	Carole	10
Georges	Pfeiffenschneider	1
Cathy	Schwachtgen-Martin	2
Carlo	Schwachtgen	2
John	Schammel	10
Yves	Maurer	1
Roxana	Maurer	10
Fabienne	Hollwege	3

Vorname	Name	Anzahl der Anteile
Jessie	Thill	2
Theo	Thill	10
Lukas	Held	5
Delphine	Dethier	5
Marie-Louise	Ney-Colbert	1
Patrick	Prim	1
Jos	Ney	1
Roger	Scheeck	10
Jacques	Nilles	10
Philippe	Schmitt	5
Victor	Wolff	10
Sandra	Cellina	10
Liz	Paulus	5
Carlo	Back	4
Nora Amélie	Sahr	3
Philippe	Demart	5
Summe :		214

Alle Anteile sind nach Eröffnung eines Bankkontos per Überweisung zu zahlen, sodass der Gesellschaft nach vollständiger Einzahlung der Betrag von einundzwanzigtausendvierhundert Euro (21.400,- €) zur freien Verfügung steht.

Kostenschätzung

Die Gründungsmitglieder haben den Betrag der Kosten, Auslagen, Vergütungen und Gebühren, in welcher Form auch immer, die in der Verantwortung der Gesellschaft liegen oder ihr zum Zeitpunkt ihrer Gründung in Rechnung gestellt werden, auf null Euro (0,- €) geschätzt.

Außerordentliche Generalversammlung

Die Gründungsmitglieder, die das gesamte Grundkapital vertreten und ordnungsgemäß einberufen wurden, haben in einer außerordentlichen Hauptversammlung die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich unter der Adresse:

126, rte de Fischbach, L-7447 Lintgen

2. Die Höhe des Mindest-Stammkapitals beträgt:

Tausend Euro (1000,- €)

3. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist festgelegt auf:

Zehn (10)

4. Die folgenden Personen werden für eine Amtszeit von drei (3) Jahren zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft ernannt:

Paul Schergen, Charels Margue, Sebastian Dietz, Sandra Hoffmann, Luc Zwank, Serge Remy, Ney Carole, John Schammel, Philippe Schmit, Delphine Dethier

5. Die Anzahl der Wirtschaftsprüfer ist auf zwei festgelegt.

Für einen Zeitraum von drei (3) Jahren werden folgende Wirtschaftsprüfer bestellt:

Jacques Nilles und Xavier Hever

Vorname der Gründungsmitglieder	Name der Gründungsmitglieder	Unterschrift
Jean-Claude	Hemmer	
Paul	Schergen	
Emmanuel	Pfeiffenschneider	
Charels	Margue	
Sebastian	Dietz	
Sandra	Hoffmann	
Luc	Zwank	
Serge	Remy	
Guy	Glod	
Sophie	Maurer	
Xavier	Hever	
Carole	Jacoby	
Luc	Geisen	
Jean-Paul	Wurth	
Martine	Schergen-Geisen	
Fernand	Pansin	
Ney	Carole	
Georges	Pfeiffenschneider	
Cathy	Schwachtgen-Martin	
Carlo	Schwachtgen	
John	Schammel	
Yves	Maurer	
Roxana	Maurer	
Fabienne	Hollwege	
Jessie	Thill	
Theo	Thill	

Vorname der Gründungsmitglieder	Name der Gründungsmitglieder	Unterschrift
Lukas	Held	
Delphine	Dethier	
Marie-Louise	Ney-Colbert	
Patrick	Prim	
Jos	Ney	
Roger	Scheeck	
Jacques	Nilles	
Philippe	Schmitt	
Victor	Wolff	
Sandra	Cellina	
Liz	Paulus	
Carlo	Back	
Nora Amélie	Sahr	
Philippe	Demart	

Lintgen, 08.01.2020